

Merkblatt

für Studienreferendarinnen/-referendare, Lehramtsanwärterinnen/-anwärter sowie für Fachlehreranwärterinnen/-anwärter

1. Anwärterbezüge

Referendarinnen/Referendare und Anwärterinnen/Anwärter erhalten von dem Tag an, mit dem ihre Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wirksam wird, Anwärterbezüge (§ 59 BBesG).

Die Bezüge der Referendarinnen/Referendare und Anwärterinnen/Anwärter setzen sich zusammen aus dem Anwärtergrundbetrag, der jährlich Sonderzahlung und vermögenswirksamen Leistungen sowie gegebenenfalls dem Familienzuschlag.

2. Unterrichtsvergütung

Neben den Anwärterbezügen erhalten die Referendarinnen/Referendare und Anwärterinnen/Anwärter eine Unterrichtsvergütung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 64 BBesG i. V m. der Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter vom 18.07.1976, BGBl I S. 1828 und AnwBez-UAV-KM von 12.07.1983).

a) Unterrichtsaufträge im Rahmen der Unterrichtsaushilfe

Unterrichtsauftrag ist die Übertragung eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichts über die Zahl der nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen eigenverantwortlich zu erteilenden und mit den Anwärterbezügen abgegoltenen Unterrichtsstunden hinaus (Unterrichtsaushilfe). Bei Erteilung eines Unterrichtsauftrags sind den Referendarinnen/Referendaren oder Anwärterinnen/Anwärtern die voraussichtliche Dauer des Unterrichtsauftrags und die Zahl der wöchentlich eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichtsstunden, die ihnen übertragen werden, mitzuteilen. Die Unterrichtsvergütung richtet sich nach der Zahl der tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden.

b) Vergütungsfähige Unterrichtsstunden

Nicht gesondert vergütungsfähig und mit den Anwärterbezügen abgegolten sind die in den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen vorgesehenen Seminarveranstaltungen, Lehrproben, Praktika, Hospitationen und Hörstunden, der Unterricht unter Anleitung, der zusammenhängende Unterricht sowie bis zu 11 Wochenstunden der eigenverantwortlich erteilte Unterricht – auch an Einsatzschulen – (bei Fachlehreranwärterinnen/-anwärtern 12 Wochenstunden).

Vergütungsfähig sind der über die Höchstzahl von 11 (bei Fachlehreranwärterinnen/-anwärtern 12) Wochenstunden hinaus eigenverantwortlich erteilte Unterricht, höchstens 24 (bei Fachlehreranwärterinnen/-anwärtern 20) Wochenstunden im Kalendermonat. Bei Überschreiten des Unterrichtsauftrages ist eine Bescheinigung des Schulleiters bzw. Betreuungslehrers über die dienstliche Notwendigkeit (z.B. für Vertretungsstunden, krankheitsbedingte Vertretungen) vorzulegen. Entsprechendes gilt auch, wenn der Unterrichtsauftrag weniger als 16 Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterricht vorsieht. Führen Referendarinnen/Referendare oder Anwärterinnen/Anwärter während der ihnen übertragenen Unterrichtsstunden eine sonstige schulische Veranstaltung selbstständig durch, so sind die hierdurch für die Referendarinnen/Referendare oder Anwärterinnen/Anwärter ausfallenden Unterrichtsstunden bei der Berechnung der Unterrichtsvergütung wie eigenverantwortlich erteilter Unterricht zu berücksichtigen. Als sonstige schulische Veranstaltungen in diesem Sinne gelten nur Unterrichtsgänge einschließlich Betriebserkundungen, Schüler- und Lehrwanderungen, Lehr- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulsikurse, Schulsportveranstaltungen, Schulfeiern und Theaterbesuche sowie die Schulgottesdienste.

Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichtsvergütung
- Auszug aus der AnwBes-UAV-KM -
- Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichtsvergütung bei Unterrichtsaufträgen für
Lehramtsanwärter -

Beispiel:

Ein Lehramtsanwärter führt mit seiner Klasse von 8 Uhr bis 13 Uhr eine Schülerwanderung durch. Der Lehramtsanwärter hätte an diesem Vormittag drei Unterrichtsstunden eigenverantwortlich zu erteilen. Bei der Berechnung der Unterrichtsvergütung sind drei Unterrichtsstunden zu berücksichtigen.

Vergütungsfähig sind stets nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden. Es kann daher keine Vergütung für – aus welchen Gründen auch immer – ausgefallene Unterrichtsstunden gewährt werden.

c) Abrechnung der Unterrichtsvergütung

Um den Referendarinnen/Referendaren oder Anwärterinnen/Anwärtern die zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden möglichst zeitnah vergüten zu können, soll im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ab dem Schuljahr 2008/2009 eine monatliche Abrechnung der Unterrichtsvergütung erfolgen. Für die monatliche Abrechnung ist wie folgt zu verfahren:

- Die Referendarinnen/Referendare oder Anwärterinnen/Anwärter reichen an jedem Monatsende eine Aufstellung der von ihnen gemäß ihrem Unterrichtsauftrag geleisteten vergütungsfähigen Unterrichtsstunden ausschließlich unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars bei der Schule, an welcher sie die vergütungsfähigen Unterrichtsstunden erteilen, ein.
- Diese Schule prüft die Aufstellung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und leitet diese an die jeweilige für die Referendarin/den Referendar oder die Anwärterin/den Anwärter zuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen – Bezügestelle Besoldung – weiter.
- Es sind jeweils nur volle Wochen einzutragen. Ein Rest ist im nächsten (Teil-) Abrechnungszeitraum abzurechnen.
- In der Regel erfolgt die Zahlung dann zusammen mit den nächsten fälligen Anwärterbezügen, soweit die Aufstellungen vor dem maschinellen Abrechnungsschluss eingehen.
- Das Abrechnungsfeld steht unter folgender Adresse zur Verfügung:
<http://www.lff.bayern.de/formularcenter/besoldung/index.aspx>

d) Höhe der Unterrichtsvergütung

Die Höhe der Unterrichtsvergütung für jede vergütungsfähige Unterrichtsstunde wird nach den für das angestrebte Lehramt jeweils festgesetzten Beträgen der Mehrarbeitsvergütung gewährt.

Seit 01.10.2007 gelten folgende Stundensätze für

- | | |
|---|---------|
| ➤ Studienreferendare an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an kaufmännischen Schulen | 26,60 € |
| ➤ Anwärter für das Lehramt an Förderschulen und Realschulen | 22,77 € |
| ➤ Anwärter für das Lehramt an Grund- oder Hauptschulen | 19,18 € |
| ➤ Fachlehreranwärter | 15,48 € |

Hinsichtlich der Abrechnung der Unterrichtsvergütung sind die Erläuterungen und Hinweise auf der Rückseite der Bezügemitteilung zu beachten!